



Bericht

des Eidgenössischen Finanzdepartements

über

die Vernehmlassungsergebnisse

zur

Revision des Bundespersonalgesetzes BPG

vom

24. März 2000

März 2009

Index

1	Ausgangslage	4
2	Vernehmlassungsteilnehmer	4
3	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung.....	4
4	Zu den einzelnen Artikeln der Revision.....	5
	Artikel 2 Geltungsbereich.....	5
	Artikel 8 Entstehung und Anstellungsbedingungen.....	5
	Artikel 9 Dauer	6
	Artikel 10 Absatz 1 und 2 Beendigung	6
	Artikel 10 Absatz 3 und 4 Beendigung	6
	Artikel 12 Auflösung unbefristeter Arbeitsverhältnisse.....	7
	Artikel 13 Formvorschriften	7
	Artikel 15 Lohn.....	7
	Artikel 17 Arbeitszeit, Ferien und Urlaub	7
	Artikel 19 Massnahmen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses.....	8
	Artikel 20 Wahrung der Interessen der Arbeitgeber	8
	Artikel 21 Verpflichtungen des Personals	8
	Artikel 24 Absatz 1 BPG Einschränkung von Rechten des Personals.....	8
	Artikel 25 Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten.....	9
	Artikel 26 Vorsorgliche Massnahmen	9
	Artikel 27a Personalinformationssystem.....	9
	Artikel 27b Bewerbungsdossiers.....	9
	Artikel 27c Personaldossiers	10
	4. Abschnitt BPG	10
	Artikel 32g Finanzierung der Vorsorge	10
	Artikel 34a Aufschiebende Wirkung.....	10
	Artikel 34b Beschwerdeentscheid bei Kündigungen	10
	Artikel 35 und 36 Interne Beschwerde und richterliche Beschwerdeinstanzen	11
	Artikel 37 Absätze 3, 3bis und 4 Ausführungsbestimmungen	11
	Artikel 38 Gesamtarbeitsvertrag	11
	Zu änderndes Recht	11
	Artikel 26 DSG	11
	Artikel 15 POG.....	12

Abkürzungen

BAV	Bundesamt für Verkehr
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BPG	Bundespersonalgesetz
BPV	Bundespersonalverordnung
BVwGer	Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht
CSP	Christlich-soziale Partei
CVP	Christliche Volkspartei
DSG	Datenschutzgesetz
EFK	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
Gewerkschaft Kommunikation	Die Gewerkschaft der Branchen Post, Transport, Logistik, Telekommunikation, Flugsicherung und Informatik
Grüne	Grüne Partei der Schweiz
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
OR	Obligationenrecht
POG	Postorganisationsgesetz
Privatim	Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten
Publica	Pensionskasse des Bundes
PVK	Parlamentarische Verwaltungskontrolle
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SEV	Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonalverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
Transfair	Christliche Gewerkschaft Service public und Dienstleistungen Schweiz
Travail.Suisse	Arbeitnehmersdachverband Travail.Suisse
VGB	Verhandlungsgemeinschaft Bundespersonal
VKB	Vereinigung der Kader des Bundes
VSLF	Verband Schweizer Lokomotivführer und Anwärter

1 Ausgangslage

Die vorliegende Revision des BPG ist ein Teilprojekt der Bundesverwaltungsreform (REF 05/07), mit dem der Bundesrat Vereinfachungen des Bundespersonalrechts und einen Abbau der Regelungsdichte anstrebt. Sie soll dazu beitragen die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Bundes als Arbeitgeber zu erhalten. Wird das BPG flexibler, soll dies dem Bundesrat und den Arbeitgebern beim Bund ermöglichen, das Personalwesen weiter zu modernisieren, die Arbeitsverhältnisse rasch an veränderte Bedingungen anzupassen und die Effizienz des öffentlichen Dienstes zu erhöhen. Weiter soll das Personal den nötigen Freiraum erhalten, um auf die sich ständig ändernden Erfordernisse am Arbeitsmarkt angemessen reagieren zu können.

Mit Beschluss vom 19. September 2008 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung. Diese dauerte bis am 5. Januar 2009.

2 Vernehmlassungsteilnehmer

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren eingeladen wurden die Regierungen der 26 Kantone, 13 politische Parteien, 8 Spitzenverbände der Wirtschaft, das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesstrafgericht, die SBB, die Post, die ETH sowie weitere interessierte Organisationen, darunter die Gewerkschaften.

Von den Eingeladenen reichten 25 Kantone (alle ausser AR), 6 politische Parteien (FDP, CVP, SPS, SVP, CSP, Grüne), 4 Spitzenverbände (SGB, KV Schweiz, Travail.Suisse, SAV), das Bundesgericht, das Bundesstrafgericht, 20 weitere Organisationen und interessierte Vernehmlasser (ETH, Publica, SBB, Post, Schweizerischer Städteverband, SEV, Swisspersona, VGB, VKB, transfair, Gewerkschaft Kommunikation, VSKF, Chambre vaudoise des arts et métiers, Centre Partonal, SP-Gruppe-Bundespersonal, Männer.ch, Privatim, Stadt Bern, Personalkommission des BAV, EFK) eine Stellungnahme ein.

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

Von den teilnehmenden Parteien unterstützt die FDP die Vorlage in allen Punkten. 4 Parteien lehnen sie ab. Der SVP geht die Vorlage zu wenig weit, obwohl die Stossrichtung stimme. Der SP geht sie zu weit. Die CVP verlangt eine vorgängige Evaluation zum BPG und verzichtet deshalb auf eine materielle Stellungnahme.

Die teilnehmenden Kantone unterstützen die Stossrichtung der Vorlage grossmehrheitlich (LU, NW, BE, BL, ZH, TG, ZG, SH, UR, AG, OW, SG, GR, JU, GE, VS, VD TI) , wobei auch unter den Befürwortern mahnende Stimmen zu hören sind, welche um die schwindende Sicherheit im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis sowie die rechtsgleiche Anwendung fürchten und zur Masshaltung aufrufen (LU, NW, ZG, SH, UR, SG, GE). Einige Kantone weisen darauf hin, die Prinzipien der Vorlage bereits im kantonalen Gesetz ganz oder teilweise umgesetzt und damit gute Erfahrungen gemacht zu haben (BE, SH, AG,

OW, JU). Einige Kantone sind von der Vorlage nicht direkt betroffen und verzichten daher auf eine Stellungnahme (SZ, AI, BE). Der Kanton BS positioniert sich nicht. Die Kantone SO und FR opponieren zwar nicht gegen das Revisionsprojekt, melden jedoch Vorbehalte an. Nur ein Kanton lehnt die Stossrichtung der Vorlage klar ab (NE).

Alle teilnehmenden Personalverbände sind gegen die Vorlage, da diese einseitig zuungunsten der Arbeitnehmenden ausgefallen und das Verhandlungsangebot der Sozialpartner nicht genutzt worden sei (SEV, Swisspersona, SGB, VGB, VKB, transfair, Travail.Suisse, KV Schweiz, Gewerkschaft Kommunikation, VSLF). Der Handlungsbedarf sei nicht ausgewiesen (SEV, Swisspersona, SGB, VGB, transfair, Travail.Suisse, Gewerkschaft Kommunikation, VSLF) und der Evaluationsbericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK) nicht abgewartet worden (VGB, VKB, KV, Schweiz, Gewerkschaft Kommunikation).

Die Arbeitgebervertreter und Gerichte unterstützen die Vorlage fast ausnahmslos, da sie die Flexibilisierung der Anstellungsverhältnisse begrüßen (BGer, BVwGer, ETH-Rat, Publica, SBB, SAV, Chambre vaudoise des arts et métiers, Centre Partonal). Die Post gibt keine generelle Positionierung ab. Die SBB und die Post fordern ihre Entlassung aus dem Geltungsbereich des BPG.

Von den diversen übrigen Teilnehmenden unterstützt niemand die Vorlage (SP-Gruppe-Bundespersonal, Männer.ch, privatim, Stadt Bern, Personalkommission des BAV, EFK).

Mit Ausnahme der SVP und des SAV begrüßen alle Vernehmlasser die Regelung über den Elternurlaub.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen wurden, sofern die Vernehmlassenden dazu überhaupt Stellung nahmen, grundsätzlich gutgeheissen, auch wenn sie teilweise als zu detailliert empfunden wurden (SEV, BVwGer, SH, LU, ZG, GE, BL, SBB, Stadt Bern).

4 Zu den einzelnen Artikeln der Revision

Artikel 2 Geltungsbereich

Post und SBB beantragen die Streichung ihrer Organisationen aus dem BPG. Der Kanton BS möchte Absatz 2 Buchstabe d offener formuliert wissen, damit weitere Organisationen ihr Personal dem BPG unterstellen dürfen.

Artikel 8 Entstehung und Anstellungsbedingungen

Explizit für die neuen Probezeiten ausgesprochen haben sich die FDP und der Kanton ZH, für die bisherige Regelung die Kantone FR und LU, die Stadt Bern und die Post. Der Kanton JU will flexible Probezeiten. Der Kanton BS kennt Probezeiten bis zu 12 Monaten, insbesondere im Kaderbereich und hat damit gute Erfahrungen gemacht. Er möchte im BPG

eine Obergrenze für die Verlängerung der Probezeit festlegen, da das OR eine Verlängerung zulässt. Das Bundesstrafgericht will zumindest für die Gerichtsschreiber eine Mindestprobezeit von 6 Monaten.

Die Kantone LU und ZG stören sich daran, dass in Artikel 8 nicht mehr erwähnt wird, dass es sich um ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis handelt und beantragen eine entsprechende Ergänzung.

Artikel 9 Dauer

Der Kanton LU erachtet die Aufhebung der Bestimmungen betreffend die befristeten Arbeitsverhältnisse als falsch, da dies zu rechtsungleicher Handhabung führe.

Artikel 10 Absatz 1 und 2 Beendigung

La Chambre vaudoise des arts et métiers opponiert der Streichung des bisherigen Artikels 10 Absatz 1 (jederzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages im gegenseitigen Einvernehmen).

Die FDP und die Post begrüßen die neue Regelung zur automatischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen des AHV-Alters. Der Kanton ZH und die Stadt Bern plädieren für ein einheitliches Pensionierungsalter, welches der Kanton BS bei 63 Jahren ansetzen möchte. Der SAV erachtet die vorgeschlagene Lösung als umständlich und nicht zeitgemäss und spricht sich für eine OR-Lösung aus, wonach ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nicht automatisch endet.

Artikel 10 Absatz 3 und 4 Beendigung

Die FDP, die Kantone GL, ZH, LU, JU und GE, der SVA und die Stadt Bern begrüßen die Streichung der Kündigungsgründe im Gesetz. Der Kanton TI möchte die Kündigungsgründe zumindest auf Verordnungsstufe verankert haben. Der VKB sieht für das Kader keinen Nachteil aus der Streichung der Kündigungsgründe, will jedoch gesetzlich verankert haben, dass vor der Kündigung eine Mahnung auszusprechen ist. Gegen die Streichung der Kündigungsgründe sprechen sich folgende Vernehmlassungsteilnehmenden aus: Swisspersona, SEV, VGB, Gewerkschaft Kommunikation, SBG, transfair, KV Schweiz, VSLF, Travail.Suisse, CSP, SP, Grüne, Chambre vaudoise des arts et métiers, EFK, SP-Gruppe Bundespersonal sowie die Kantone NW, SO, AG und VS. Der Kanton SH erachtet die Streichung als nicht unproblematisch und regt an, diesen Schritt mit grosszügigen Entschädigungen aufzufangen. Der Kanton FR würde begrüßen, wenn die Streichung explizit mit der Verpflichtung verbunden würde, die verfassungsrechtlichen Grundsätze einzuhalten. Der SEV wünscht sich im Kündigungsrecht dieselbe Ausführlichkeit wie bei den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Artikel 12 Auflösung unbefristeter Arbeitsverhältnisse

Der SAV und der Kanton JU unterstützen die Streichung und damit die Kürzung der Kündigungsfristen. Gegen die Streichung sind: VGB, Gewerkschaft Kommunikation, Swisspersona, VSLF, transfair, Travail.Suisse, CSP, SEV, EKF, UR, SP, SP-Gruppe Bundespersonal. Ebenfalls dagegen ist der VKB; er unterbreitet zudem einen Eventualantrag mit abgestuften Kündigungsfristen. Als Gründe gegen die Streichung werden das besondere Schutzbedürfnis von langjährigen Mitarbeitenden und solchen in Monopolberufen angefügt. Weiter wird darauf hingewiesen, dass in der Privatwirtschaft in GAVs die Kündigungsfristen des OR erhöht werden. Die Grünen beantragt eine abgestufte Kündigungsfrist bei Kündigung durch den Arbeitgeber und eine dreimonatige, wenn der Arbeitnehmer kündigt. Die Chambre vaudoise des arts et métiers sind die Kündigungsfristen für das Bundespersonal im BPG oder im Arbeitsvertrag zu regeln; Art. 335b und 335c OR seien dabei als Vorlage heranzuziehen.

Artikel 13 Formvorschriften

Der SEV beanstandet, dass für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei fehlender Einigung nur noch die Schriftform, nicht aber eine Verfügung verlangt wird.

Artikel 15 Lohn

Die Post begrüsst die zusätzlichen Freiräume bei den Lohnzuschlägen. Das BVwGer begrüsst diesen Schritt ebenfalls und legt die neue Regelung so aus, dass besonders qualifizierte Personen beim Umzug des BVwGer nach St. Gallen mit Lohnzuschlägen zum Wechsel motiviert werden können. Nach Ansicht der Stadt Bern genügt die bisherige Regelung; die neue Regelung gehe zu weit und erlaube weitgehende Abweichungen vom Lohnsystem des Bundes.

Artikel 17 Arbeitszeit, Ferien und Urlaub

Mit Ausnahme der SVP und des SAV begrüssen alle Vernehmlasser die Regelung zum Elternurlaub. Die SVP will keine weiteren Privilegien für die Bundesangestellten. Gemäss dem SAV sind, sollte der Elternurlaub trotzdem gesetzlich verankert werden, folgende Leitplanken zu setzen: 1. Kein Anstieg der Personalkosten. 2. Sicherstellen, dass keine entsprechenden Forderungen im Privatrecht entstehen. 3. BPG-Regelung muss eindeutig sein.

Unter den Befürwortern plädiert männer.ch dafür, sich bei der Regelung des Elternurlaubs am isländischen Modell zu orientieren. Der Kanton FR fordert, dass die Minimalansätze im

Gesetz geregelt werden. Die Gewerkschaft Kommunikation weist darauf hin, 5 Urlaubstage seien zu wenig. Der Kanton Genf verlangt eine Verlängerung des Urlaubs auf 10 Tage, die Grünen auf 2 Monate.

Artikel 19 Massnahmen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Der SAV und der Kanton LU befürworten explizit die Streichung der Weiterbeschäftigungspflicht bei unverschuldeter Entlassung. Abgelehnt wird sie von folgenden Vernehmlassenden: Swisspersona, VGB, Gewerkschaft Kommunikation, SEV, transfair, VSLF, Travail.Suisse, CSP, SP, SP-Gruppe Bundespersonal. Sie verlangen eine Weiterbeschäftigungspflicht für unverschuldet entlassene Mitarbeitende oder zumindest für solche in Monopolberufen bzw. für langjährige Mitarbeitende. Der VKB beantragt, die Weiterbeschäftigung bei unverschuldeter Kündigung zumindest als Möglichkeit vorzusehen. Den Kantonen FR und GE sowie der Chambre vaudoise des arts et métiers ist die Bestimmung (insbesondere Absatz 2) zu vage, wobei letztere eine Entschädigung grundsätzlich ablehnt, da dies vom OR abweiche. Die Stadt Bern begrüsst die neuen Massnahmen bei ungerechtfertigter Auflösung des Arbeitsverhältnisses, erachtete es jedoch als problematisch, dass der Entschädigungsrahmen nicht im Gesetz geregelt wird. Die Post befürwortet die neue Entschädigungsregel.

Artikel 20 Wahrung der Interessen der Arbeitgeber

Der SAV unterstützt als einziger Teilnehmer die Streichung von Artikel 20 BPG. Folgende Teilnehmende verlangen explizit die Beibehaltung dieses Artikels: Swisspersona, KV Schweiz, VGB, Gewerkschaft Kommunikation, transfair, Travail.Suisse, CSP, SP, Grüne, Kanton LU, EFK. Im Wesentlichen wird dieser Beibehaltungsantrag damit begründet, Artikel 20 BPG gehe weiter als Art. 321a OR. Die Treuepflicht der Arbeitnehmenden gelte, anders als im Privatrecht, nicht nur gegenüber dem Arbeitgeber, sondern gegenüber dem Gemeinwesen schlechthin (Sonderstatusverhältnis). Dazu gehöre auch, dass die Angestellten die Interessen des Staates, seine Autorität und Integrität wahrten.

Artikel 21 Verpflichtungen des Personals

Die Post befürwortet die neue Versetzungsregelung. Der Kanton TI erachtet sie als opportun.

Artikel 24 Absatz 1 BPG Einschränkung von Rechten des Personals

(War nicht Teil der Vernehmlassungsvorlage)

Verschiedene Vernehmlassende erachten das eingeschränkte Streikrecht nach Artikel 24 Absatz 1 BPG bei einer weitgehenden Anlehnung an OR als nicht mehr angemessen und

beantragen dessen Streichung (VGB, Gewerkschaft Kommunikation, SP, KV Schweiz, SP-Gruppe Bundespersonal).

Artikel 25 Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten

Der Kanton TI und der SAV unterstützen den Vorschlag. Der Kanton BS fragt sich, ob in Absatz 2 Buchstabe b der Begriff „Verwarnung“ richtig verwendet ist. Die Post beantragt die Ergänzung von Absatz 3 in dem Sinne, dass eine Verwarnung im Sinne einer Mahnung nicht in Verfügungsform ausgesprochen werden müsse. Der SEV beantragt die Streichung von Buchstabe b, da er zu pauschal formuliert sei und keine Schuldabstufungen mache.

Artikel 26 Vorsorgliche Massnahmen

Der SAV unterstützt die Streichung der altrechtlichen Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen, während der SEV für die unveränderte Beibehaltung plädiert.

Artikel 27a Personalinformationssystem

Der Kanton LU begrüsst, dass eine saubere gesetzliche Grundlage geschaffen wird für die elektronische Datenbearbeitung. Den Kantonen GE und ZG geht Absatz 3 Buchstabe k zu weit, wonach auch die Staatszugehörigkeit der nächsten Angehörigen und von anderen Personen erfasst werden kann, zu denen die erfasste Person enge Beziehungen pflegt. Der Kanton SH und die Stadt Bern fragen sich generell, ob es derart detaillierter datenschutzrechtlicher Bestimmungen bedarf. Das BVwGer weist darauf hin, dass aus der Bestimmung nicht hervorgehe, dass sie auch auf Arbeitgeber anwendbar sei, die BV PLUS betreiben würden. Weiter scheint dem Gericht Absatz 5 zu offen formuliert. Die SBB weisen darauf hin, im SBB-Gesetz¹ sei unter „Zu ändernde Erlasse“ eine gesetzliche Grundlage zu schaffen für die elektronische Bearbeitung von Personendaten, da sie nicht mit BV PLUS arbeiten würden.

Artikel 27b Bewerbungsdossiers

Der Kanton LU begrüsst die Bestimmung; für die Stadt Bern ist sie zu detailliert. Für die SBB ist Absatz 7 klärungsbedürftig.

¹ Bundesgesetz vom 20. März 1999 über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG; SR 742.31)

Artikel 27c Personaldossiers

Der Kanton LU begrüsst die Bestimmung; für die Stadt Bern ist sie zu detailliert. Dem Kanton BS fehlt die Regelung der Mindestaufbewahrungsfrist für die Leistungsbeurteilungsfomulare. Die SBB orten einen Widerspruch zwischen Artikel 27c und 28 betreffend das Zugriffsrecht auf Gesundheitsakten.

4. Abschnitt BPG

Die SBB gehen davon aus, dieser Abschnitt sei für die SBB nicht anwendbar und erwartet eine entsprechende Klarstellung im Gesetz.

Artikel 32g Finanzierung der Vorsorge

Der Kanton GE unterstützt die vorgeschlagenen Möglichkeiten für eine Abweichung von der paritätischen Finanzierung der Risiko- und Altersleistungen. Der Kanton FR fragt sich, ob dieser Schritt opportun sei und die Stadt Bern mahnt, das Rechtsgleichheitsgebot zu beachten.

Artikel 34a Aufschiebende Wirkung

Der Kanton ZH, die Stadt Bern, die Post und die FDP begrüssen die Abschaffung der aufschiebenden Wirkung, während der Kanton LU dies nur im Ausnahmefall als sinnvoll erachtet. VGB, Gewerkschaft Kommunikation, SEV, transfair, Travail.Suisse, CSP, Chambre vaudoise des arts et métiers, SP, Grüne und die SP-Gruppe Bundespersonal lehnen die Abschaffung der aufschiebenden Wirkung ab. Zudem entspreche dies nicht dem Privatrecht.

Artikel 34b Beschwerdeentscheid bei Kündigungen

Der SAV und die Stadt Bern begrüssen die neue Bestimmung. VGB, Gewerkschaft Kommunikation, SEV, KV Schweiz, SP Grüne, EFK und die SP-Gruppe Bundespersonal lehnen sie ab und plädieren dafür, bei einer nicht begründeten, erfolgreich angefochtenen Kündigung die Weiterbeschäftigungspflicht beizubehalten. Chambre vaudoise des arts et métiers lehnt die Bestimmung ab mit der Begründung, die Höhe der Abgangsentschädigungen bei ungerechtfertigter Kündigung seien überrissen und entsprächen nicht dem Privatrecht.

Artikel 35 und 36 Interne Beschwerde und richterliche Beschwerdeinstanzen

Der Kanton ZH begrüsst die Abschaffung der internen Beschwerdeinstanz. Der VKB hält diesen Schritt mit Ausnahme des ETH-Bereichs für vertretbar. Transfair, Travail.Suisse, CSP und SEV lehnen ihn ab und weisen darauf hin, dass eine interne Beschwerdeinstanz die Verhältnisse besser kennt und allfällige Fehlentscheide vor dem Gang an die Gerichte korrigieren kann. Zudem stehe mit der Streichung der internen Beschwerdemöglichkeit in den meisten Fällen nur noch eine einzige Beschwerdeinstanz zur Verfügung, was eine Schlechterstellung gegenüber dem Privatrecht sei (SEV). Der ETH-Rat beantragt, die ETH-Beschwerdekommision als interne Beschwerdeinstanz zur Entlastung des BVwGer beizubehalten. Dieselbe Meinung vertritt die Post für ihren Bereich. Der Kanton JU verweist darauf das kantonsinterne Schlichtungsverfahren.

Artikel 37 Absätze 3, 3^{bis} und 4 Ausführungsbestimmungen

Der Kanton GE unterstützt die Delegation zum Erlass von Ausführungsbestimmungen an die Arbeitgeber. Die Stadt Bern erachtet die weitgehende Delegation aus Rechtssicherheits- und -gleichheitsgründen als problematisch. Das BVwGer erwartet, in die Arbeiten zu bundesrätlichen Erlassen einbezogen zu werden, da es selber nur beschränkt Arbeitgeberrechte hat. Die SBB plädieren dafür, den geltenden Absatz 4 zusätzlich beizubehalten.

Artikel 38 Gesamtarbeitsvertrag

(War nicht Teil der Vernehmlassungsvorlage)

Obwohl nicht Gegenstand der Vernehmlassung beantragt die Post die Änderung von Artikel 38 BPG. Sie beantragt, die Pflicht zum Abschluss eines GAV in eine Verhandlungspflicht zu ändern. Kommt kein GAV zustande, bedingt sich die Post aus, selber Ausführungsbestimmungen erlassen zu dürfen. Der GAV soll soweit Geltung haben, als nicht Gegenteiliges mit den Arbeitnehmenden vereinbart wurde.

Zu änderndes Recht

Artikel 26 DSG²

Privatim weist darauf hin, dass diese Bestimmung den Unabhängigkeitsanforderungen an den Datenschutzbeauftragten gemäss dem Schengenabkommen nicht genügt. Zudem würden Amtsenthebungsregelungen fehlen.

² Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1)

Artikel 15 POG³

Die Post beantragt eine Anpassung des POG, falls sie aus dem Geltungsbereich des BPG entlassen wird.

³ Postorganisationsgesetz vom 30. April 1997 (POG; SR 783.1)